

Allgemeine Geschäftsbedingungen (01.01.2012).

Präambel

- (1) Vita 34 AG (im folgenden Vita 34) befasst sich mit der Gewinnung von Nabelschnurblut sowie der Aufbereitung und Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation.
- (2) Die Verfügungsbefugnis über die Nabelschnurblut-Präparation steht ausschließlich dem Kind als Eigentümer zu, eine Verwendung durch Vita 34 oder Dritte ist ausgeschlossen. Bis zur Volljährigkeit wird das Kind vertreten durch seine Sorgeberechtigten (im folgenden gesetzliche Vertreter).
- (3) Nabelschnurblut ist das unmittelbar nach der Durchführung der Nabelschnur aus der Plazenta und dem anhängenden Nabelschnurrest gewonnene kindliche Blut. Die zukünftigen Verwendungsmöglichkeiten des Nabelschnurbluts lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in vollem Umfang absehen.
- (4) Die Präparation und Einlagerung des Nabelschnurbluts erfolgt im firmeneigenen GMP-Labor. Das Nabelschnurblut unterfällt dem deutschen Arzneimittelgesetz, Vita 34 besitzt die Herstellungserlaubnis gemäß § 13 AMG seit 1997. Die Entnahme des Nabelschnurbluts setzt ebenso die Existenz einer Herstellungserlaubnis für die Entbindungseinrichtung voraus. Die mit Vita 34 kooperierenden Entbindungseinrichtungen sind unter <http://www.vita34.de> abrufbar. Findet die Geburt in einer Entbindungseinrichtung statt, die nicht mit Vita 34 kooperiert, wird Vita 34 von sämtlichen Pflichten aus diesem Vertrag frei, da es ihr aus gesetzlichen Gründen unmöglich geworden ist, sie zu erfüllen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrags sind die Entnahme und die Präparation von Nabelschnurblut, die Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation, die fachgerechte Aufarbeitung und die Abgabe an den vorverordneten Arzt/sonstigen Verwender sowie die in der gewählten Vertragsvariante (Stand 01.01.2012) enthaltenen Leistungen. Die therapeutische Anwendung des Nabelschnurblut-Präparates ist nicht Gegenstand des Vertrags.
- (2) Bei der Wahl von VitaPlusSpende wird vorbehaltlich entsprechender Eignung die Einstellung der anonymisierten Daten des Nabelschnurbluts in ein Stammzellregister vorbereitet und erfolgen. Die gesetzlichen Vertreter willigen ein, dass aus dem Nabelschnurblut des Kindes eine HLA-Bestimmung erfolgt. Ergibt die übrige Bewertung des Nabelschnurbluts bei Vita 34, dass die Kriterien für eine Einstellung in ein Stammzellregister nicht vollständig erfüllt sind, erfolgt die Einlagerung des Bluts ohne Einstellung in ein Stammzellregister gemäß der gewählten Vertragsvariante. Falls das Nabelschnurblut als geeignetes Transplantat für einen Patienten identifiziert und von einem Transplantationszentrum angefordert wird, befragt Vita 34 die gesetzlichen Vertreter bzw. das volljährige Kind schriftlich, ob das Nabelschnurblut als Transplantat abgegeben werden soll (Spende) oder nicht. Entscheiden sich die gesetzlichen Vertreter/das volljährige Kind für die Spende des Nabelschnurbluts, wird das komplette Präparat zur Transplantation herausgegeben. In diesem Fall wird den gesetzlichen Vertretern die bis dahin an Vita 34 gezahlte Vergütung gemäß § 5 (zzgl. des durchschnittlichen Basiszinssatzes für den abgelaufenen Lagerzeitraum) zurückerstattet. Entscheiden sich die gesetzlichen Vertreter/das volljährige Kind gegen die Spende, wird das Nabelschnurblut zu den vereinbarten Konditionen für das Kind weitergelagert und der Eintrag im Stammzellregister gelöscht.

§ 2 Pflichten von Vita 34

- (1) Vita 34 übernimmt gegenüber dem Kind die folgenden mit der Entnahme des Nabelschnurbluts und der Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation anfallenden Aufgaben:
 1. die Gesamtverantwortung für die Nabelschnurblut-Entnahme.
 2. die Übergabe eines Entnahmesets.
 3. die Beauftragung der ausgewählten mit Vita 34 kooperierenden Entbindungseinrichtung bzw. des Belegarztes oder der freiberuflich tätigen Hebamme (im Folgenden: die das Nabelschnurblut entnehmende Person) in Deutschland mit der Entnahme des Nabelschnurbluts. Die Beauftragung wird auch die Anweisung enthalten, nach eigenem Ermessen von der Entnahme des Nabelschnurbluts abzusehen, wenn dies aus medizinischer Sicht zum Schutze der Gesundheit von Mutter und Kind erforderlich ist.
 4. den Transport des Nabelschnurbluts von der Entbindungsklinik in die Betriebsstätte von Vita 34.
 5. die Einganguntersuchung des Nabelschnurbluts auf die Präparierfähigkeit.
 6. a) die Präparation, die Kryokonservierung und die Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation. b) die Qualitätskontrolle der Nabelschnurblut-Präparation gemäß den gesetzlichen Vorgaben in Deutschland.
 7. die fachgerechte Abgabe für den Arzt/sonstigen Verwender nach nochmaliger Überprüfung der Nabelschnurblut-Präparation; deutschlandweit kostenfreier Transport zum Anwendungszentrum.
 8. die Erbringung der in der gewählten Vertragsvariante (Stand 01.01.2012) enthaltenen Leistungen.
- (2) Ergibt die Untersuchung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5, dass die Präparation des Nabelschnurbluts nicht möglich oder nicht vertretbar ist, wird Vita 34 die gesetzlichen Vertreter hierüber schriftlich informieren und das Nabelschnurblut vernichten.
- (3) Ergibt die Untersuchung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 b, dass die Nabelschnurblut-Präparation zwar Qualitätsmängel aufweist, eine Weiterlagerung aber dennoch möglich ist, wird Vita 34 die gesetzlichen Vertreter schriftlich befragen, ob eine Weiterlagerung trotz der Qualitätsmängel gewünscht wird. Ist dies nicht der Fall, wird Vita 34 die Nabelschnurblut-Präparation vernichten. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen keine schriftliche Mitteilung an Vita 34, so gilt dies als Zustimmung zur Weiterlagerung bzw. wird die Vergütung gemäß § 5 in Rechnung gestellt.
- (4) Vita 34 kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten zuverlässiger Erfüllungsgehilfen bedienen.

- (5) Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von Vita 34 besteht eine spezielle Versicherung zur Absicherung der Weiterlagerung des Nabelschnurbluts für 50 Jahre ab Einlagerung des Nabelschnurbluts.
- (6) Vita 34 garantiert dem Kind bis zum 20. Geburtstag eine Familienunterstützung gemäß Vertragsvariante, wenn im Rahmen einer Krebstherapie das bei Vita 34 eingelagerte Nabelschnurblut vom behandelnden Arzt angefordert und therapeutisch beim Kind angewendet wird (Stammzelltransplantation). Diese Unterstützung wird unabhängig von den durch die Krankenkasse gedeckten Therapiekosten zur freien Verwendung gewährt. Sie wird jedoch nur gewährt, wenn die Vergütung gemäß § 5 entrichtet worden ist.

§ 3 Pflichten der Mutter, der gesetzlichen Vertreter/Einwilligung

- (1) Die Mutter bzw. die gesetzlichen Vertreter werden
 1. folgende von Vita 34 übermittelten Formulare vollständig wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet bis spätestens zur Geburt an Vita 34 senden:
 - 1) Anamnesefragebogen
 - 2) Kopie des Mutterpasses
 2. nur eine mit Vita 34 kooperierende Entbindungseinrichtung wählen, den Arzt/die Hebamme noch mal auf den Wunsch der Nabelschnurblut-Entnahme aufmerksam machen sowie das von Vita 34 zur Verfügung gestellte Entnahmeset und die Freistellungserklärung im Original unmittelbar vor der Geburt an die Person übergeben, die die Nabelschnurblut-Entnahme durchführt.
 3. Vita 34 den Namen des Kindes/der Kinder nach der Geburt unverzüglich schriftlich mitteilen.
 4. Vita 34 über eine innerhalb von zwölf Monaten nach der Geburt bei Mutter oder Kind auftretende Infektionskrankheit, die durch Blut übertragen werden kann (z.B. Hepatitis B, Hepatitis C oder HIV), unverzüglich informieren.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter willigen ein, dass nach der Abnabelung des Kindes/der Kinder Nabelschnurblut entnommen wird.
- (3) Die Mutter willigt ein, dass ihr für die notwendigen infektionserologischen Untersuchungen (inkl. HIV) zum Zeitpunkt der Geburt (± 48h) Blut entnommen wird.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter willigen ein, dass während der Schwangerschaft/Geburt erhobene Befunde/Daten von Arzt/Hebamme/Klinik an Vita 34 übermittelt werden. Dies gilt ebenso für die nach einer Transplantation des Nabelschnurbluts erhobenen Befunde. Die gesetzlichen Vertreter entbinden das Klinikpersonal insoweit von seiner Schweigepflicht. Die gesetzlichen Vertreter erklären sich einverstanden, dass Befunde, die von Vita 34 erhoben werden (ausgenommen die Ergebnisse des Vorsorge-Screenings), von Vita 34 an den betreuenden Gynäkologen und/oder den Arzt in der Klinik übermittelt werden und Vita 34 die gesetzlichen Meldepflichten für bestimmte medizinische Parameter erfüllt.
- (5) Bei Wahl der Vertragsvariante Vita 34 Max willigen die gesetzlichen Vertreter ein, dass aus dem Nabelschnurblut des Kindes/der Kinder eine molekulargenetische Diagnostik (Vorsorge-Screening) mit den genannten Parametern durchgeführt wird. Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die gesetzlichen Vertreter haben das Recht, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen. Mit der Aufbewahrung des Untersuchungsmaterials für eine Überprüfung der Ergebnisse erklären sich die gesetzlichen Vertreter einverstanden, nach 10 Jahren wird diese Probe vernichtet. Die gesetzlichen Vertreter sind zudem einverstanden, dass das Ergebnis der Analyse vom Labor vertraulich an Vita 34 weitergegeben wird.

§ 4 Einlagerungszertifikat/Herausgabe der Nabelschnurblut-Präparation

- (1) Vita 34 wird den gesetzlichen Vertretern nach Kryokonservierung und Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation sowie nach Abschluss der erforderlichen Untersuchungen ein Einlagerungszertifikat ausstellen und dies zusenden. Das Zertifikat berücksichtigt die bis 2 Wochen nach der Geburt mitgeteilten Angaben gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 1.
- (2) Das Kind ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Nabelschnurblut-Präparation zu verfügen oder sie von Vita 34 herauszuverlangen. Dieses Begehren muss schriftlich erfolgen und gilt als Kündigung im Sinne des § 6 des Vertrags.

§ 5 Vergütung

- (1) Vita 34 erhält für die Einlagerung des Nabelschnurbluts eines Kindes eine Vertragsgebühr in Höhe von
 - 1990 Euro bei der Vertragsvariante Vita 34 Klassik,
 - 2390 Euro bei der Vertragsvariante Vita 34 Max,inklusive Mehrwertsteuer, jeweils zuzüglich einer Jahresgebühr von 48,10 Euro ab Einlagerung des Nabelschnurbluts. Vita 34 garantiert die Höhe der Jahresgebühr von 48,10 Euro inklusive Mehrwertsteuer für die ersten 20 Jahre. Vita 34 behält sich vor, die Jahresgebühr vom 21. Jahr an entsprechend der seit Beginn der Einlagerung akkumulierten amtlich festgestellten Preissteigerungsrate zzgl. erhöhter relevanter Steuer anzupassen und diese Anpassung nach Ablauf von jeweils fünf Jahren erneut vorzunehmen.

Es besteht für beide Vertragsvarianten die Option, die Vertragsgebühr und die Jahresgebühr für die ersten 25 Jahre der Einlagerung in einer Summe zu zahlen (Kompakt 25): Der Kompaktpreis beträgt bei der Vertragsvariante Vita 34 Klassik 2590 Euro und bei der Vertragsvariante Vita 34 Max 2990 Euro inklusive Mehrwertsteuer. Vita 34 behält sich bei Kompakt 25 vor, die Jahresgebühr

vom 26. Jahr an entsprechend der seit Beginn der Einlagerung akkumulierten amtlich festgestellten Preissteigerungsrate zzgl. erhöhter relevanter Steuer anzupassen und diese Anpassung nach Ablauf von jeweils fünf Jahren erneut vorzunehmen.

- (2) Bei Mehrlingsgeburten wird für Kind 1 die vollständige Vertragsgebühr gemäß Abs. 1 und für Kind 2 lediglich 50 % der Vertragsgebühr berechnet, ab Kind 3 entfällt die Vertragsgebühr. Dies gilt ebenso für den Kompaktpreis. Die Jahresgebühr ist jeweils zusätzlich zu entrichten. Kann nur eine Nabelschnurblutpräparation eingelagert werden, wird die Vertragsgebühr bzw. der Kompaktpreis für Kind 1 zuzüglich der jährlichen Gebühr von 48,10 Euro ab Einlagerung des Nabelschnurbluts bzw. ab dem 25. Geburtstag (Kompakt 25) des Kindes erhoben. Im Fall der Kündigung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 wird die Pauschalvergütung von 195 Euro pro Kind erhoben.
- (3) Die Vertragsgebühr/Jahresgebühr, für die die gesetzlichen Vertreter gesamtschuldnerisch haften, ist nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6. Die Jahresgebühr wird jährlich im Voraus durch Vita 34 vom angegebenen Konto abgebucht. Wurde eine Ratenzahlung vereinbart, so ist die Gesamtforderung zur Zahlung fällig, sobald zwei aufeinanderfolgende Raten nicht termingerecht bezahlt wurden.
- (4) Wird die Vertragsgebühr/Jahresgebühr nach Fälligkeit nicht innerhalb von drei Monaten trotz Aufforderung zur Zahlung entrichtet, ist Vita 34 berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Nabelschnurblut-Präparation nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von acht Wochen zu vernichten.
- (5) Seitens Vita 34 gewährte Preisnachlässe und sonstige Vergünstigungen (z.B. Gutscheine, Treueboni, Sonderkonditionen bei Mehrlingsgeburten) sind nicht untereinander kombinierbar, gelten nicht für die Pauschalvergütung und werden nicht rückwirkend gewährt.
- (6) Falls eine Ratenzahlung gewünscht ist, besteht die Möglichkeit einer Finanzierung durch eine kooperierende Kreditbank. Die Entscheidung über die Finanzierung liegt allein im Ermessen dieser Kreditbank. Kommt es – aus welchem Grund auch immer – nicht zu einer Finanzierung der Vertragsgebühr durch diese Kreditbank, so können die gesetzlichen Vertreter oder auch Vita 34 binnen vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von diesem Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch von Vita 34 auf Zahlung der Vertragsgebühr besteht in diesem Falle nicht, es wird jedoch die Pauschalgebühr von 195 Euro zur Zahlung fällig, wenn das Nabelschnurblut bereits eingelagert wurde. Nach bereits erfolgter Einlagerung ist Vita 34 berechtigt, die Nabelschnurblut-Präparation nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von acht Wochen zu vernichten. Treten die gesetzlichen Vertreter nach Ablehnung durch die Kreditbank nicht von diesem Vertrag zurück, so ist die Vergütung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 6 Laufzeit/Kündigung/Beendigung

- (1) Der Vertrag ist unbefristet.
- (2) Der Vertrag kann durch die gesetzlichen Vertreter jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung durch Vita 34 ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen eines wichtigen Grundes für Vita 34 (z.B. Nichtzahlung der Vergütung nach § 5) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch die gesetzlichen Vertreter erlischt weder der Anspruch von Vita 34 auf Zahlung der vollständigen Vertragsgebühr und der bis zur Kündigung bereits angefallenen Jahresgebühr, noch besteht ein Anspruch auf Rückzahlung oder Erstattung der Gebühren. Erfolgt die schriftliche Kündigung des Vertrags innerhalb von vier Wochen nach der Geburt, so erhält Vita 34 nicht die Vertragsgebühr, sondern lediglich eine Pauschalgebühr in Höhe von 195 Euro.
- (4) Der Vertrag wird automatisch beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn
 1. vor der Entnahme des Nabelschnurbluts dringende medizinische Gründe im Sinne der vorgezeichneten Richtlinien gegen eine Einlagerung sprechen. Vita 34 informiert die Eltern hierüber schriftlich.
Vita 34 erhält keine Vertragsgebühr, wenn das Entnahmeset innerhalb von vier Wochen an Vita 34 zurückgesendet wird. Anderenfalls beträgt die Pauschalvergütung 195 Euro.
 2. die die Nabelschnurblut-Entnahme durchführende Person den Auftrag zur Entnahme des Nabelschnurbluts ablehnt oder nach eigenem Ermessen von der Entnahme absieht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) oder es aus sonstigen Gründen nicht zur Entnahme des Nabelschnurbluts kommt. Vita 34 erhält keine Vertragsgebühr, wenn das Entnahmeset innerhalb von vier Wochen nach dem angegebenen Entbindungstermin an Vita 34 zurückgesendet wird. Anderenfalls beträgt die Pauschalvergütung 195 Euro.
 3. die Eingangsuntersuchung des Nabelschnurbluts gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ergibt, dass die Präparation nicht möglich oder nicht vertretbar ist (§ 2 Abs. 2); Vita 34 berechnet keine Vergütung.
 4. die Qualitätskontrolle der Nabelschnurblut-Präparation gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6b Qualitätsmängel ergibt und die gesetzlichen Vertreter die Weiterlagerung innerhalb von 4 Wochen gemäß § 2 Abs. 3 ablehnen. Vita 34 erhält in diesem Fall keine Vertragsgebühr, sondern eine Pauschalvergütung in Höhe von 195 Euro.
- (5) Endet der Vertrag gemäß Abs. 2, 3 und 4, wird Vita 34 das Nabelschnurblut vernichten, sofern das Kind nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Vertragsende über das Nabelschnurblut verfügt.
- (6) Die Pauschalvergütung gemäß Abs. 3 und 4 beinhaltet die Mehrwertsteuer und wird mit Rechnungsstellung fällig.

§ 7 Forderungsabtretung

Die gesetzlichen Vertreter willigen ein, dass Vita 34 alle ihnen gegenüber bestehenden Geldforderungen ganz oder teilweise abtreten kann und die dafür erforderlichen Daten bekannt gibt sowie die erforderlichen Unterlagen aushändigt. Diese Informationen und Unterlagen werden streng vertraulich behandelt und nicht missbräuchlich verwendet.

§ 8 Haftung von Vita 34/Anspruchsverzicht gegenüber der Klinik

- (1) Vita 34 haftet für den in § 1 Satz 1 genannten Vertragsgegenstand nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für aktuelle oder sich möglicherweise in der Zukunft ergebende Verwendungsmöglichkeiten der Nabelschnurblut-Präparation, welche gemäß § 1 Satz 2 nicht Gegenstand dieses Vertrags sind, übernimmt Vita 34 keine Haftung.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter verzichten in eigenem Namen und im Namen des Kindes auf Ansprüche gegenüber der Entbindungseinrichtung bzw. der Person, welche die Nabelschnurblutentnahme und die Entnahme mütterlichen Bluts durchführt, soweit die Ansprüche nicht auf Vorsatz beruhen. Zu diesem Zweck übergeben sie dieser die Freistellungserklärung im Original unterzeichnet. Von dieser Erklärung nicht berührt werden Ansprüche des Kindes gegen Vita 34 wegen schuldhaften Verhaltens der Person, die die Nabelschnurblut-Entnahme durchführt.

§ 9 Datenschutz

- (1) Vita 34 wird ermächtigt, die zur Durchführung des Vertrags notwendigen persönlichen Daten des Kindes und der gesetzlichen Vertreter zu speichern und an seine Vertragspartner weiterzugeben, soweit zur Vertragserfüllung notwendig. Vita 34 behandelt diese Daten vertraulich und verpflichtet seine Vertragspartner ebenfalls zur Vertraulichkeit.
- (2) Vita 34 ist berechtigt, die zum Einsatz des Nabelschnurbluts zu Therapie Zwecken notwendigen Daten an den Arzt/sonstigen Verwender auf Anforderung weiterzugeben.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien werden einander unverzüglich über eine Adress- oder Namensänderung schriftlich unterrichten. Die gesetzlichen Vertreter werden darüber hinaus eine Änderung in den Vertretungsverhältnissen Vita 34 unverzüglich anzeigen. Hierzu gehört auch die Übermittlung neuer Adressdaten des Kindes bei Volljährigkeit.
- (2) Die Übertragung dieses Vertrags oder von Verpflichtungen oder Rechten aus diesem Vertrag auf einen Dritten durch Vita 34 bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, es sei denn, dass es sich um ein mit Vita 34 verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz handelt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (5) Es gilt deutsches Recht.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von vier Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform jedoch nicht vor Vertragsschluss/Erhalt der Auftragsbestätigung und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Vita 34 AG, Deutscher Platz 5a, 04103 Leipzig; Fax: 0341-4879220 oder E-Mail: kundenbetreuung@vita34.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Können Sie uns das Entnahmeset nicht oder nur in geöffnetem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns 195 Euro Wertersatz leisten. Das Entnahmeset ist auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung